



Leitfaden zum Kartellrecht



→ Einführung

Sehr geehrte Expertinnen, sehr geehrte Experten,

Das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) bietet allen Interessierten die Plattform zur Erarbeitung von Normen und Spezifikationen als Dienstleistung für die Wirtschaft, den Staat und die Gesellschaft. Hierfür bringen rund 37.500 Expertinnen und Experten, organisiert durch DIN, ihr Fachwissen in die Normungs- und Standardisierungsarbeit ein. DIN und seine interessierten Kreise bekennen sich seit Jahren zum regelkonformen Handeln und richten ihre Arbeit strikt an der Vereinbarkeit mit dem deutschen und europäischen Kartellrecht aus.

Im Einzelnen gilt es folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

- 1** Keine Vorfestlegung bei der Normungs- und Standardisierungstätigkeit durch einzelne Expertinnen und Experten
- 2** Sicherstellung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs zu der Normungs- und Standardisierungsinitiative
- 3** Sicherstellung von Informations- und Beteiligungsrechten der Mitglieder und Zugang zu den möglichen Beteiligungsformen
- 4** Sicherstellung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs zu Normungs- und Standardisierungsergebnissen
- 5** Bei Spezifikationen die Möglichkeit zur Entwicklung konkurrierender Standardisierungsergebnisse

→ Einführung

Die verschärften gesetzlichen Vorgaben zum Kartellrecht machen eine breite Wissensvermittlung zum Thema notwendig, um möglichen Unsicherheiten vorzubeugen. Aus diesem Grund bietet DIN seinen Expertinnen und Experten mit diesem Leitfaden eine Hilfestellung zur Wahrung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit der Normungs- und Standardisierungsarbeit.

Sollten Zweifel oder Fragestellungen zu diesem Thema aufkommen, steht der Compliance-Beauftragte von DIN gerne zur Verfügung:

 **Udo Wenzel, compliance@din.de**

DIN bietet in diesem Zusammenhang auch seinen Mitarbeitenden mit dem **Compliance-Management-Handbuch** eine Hilfestellung zur Wahrung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit der Normungs- und Standardisierungsarbeit.

Die Regeln der Normungsarbeit sind hierfür eine seit Jahren bewährte Grundlage:

1

DIN ist ein demokratisch legitimierter, unparteilicher technischer Regelsetzer

2

DIN wendet transparente Verfahrensregeln an:

- Die Normenreihe DIN 820 legt kartellrechtlich unbedenkliche Arbeitsweisen fest: Orientierung am Allgemeinwohl, Transparenz, keine Widersprüche zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, diskriminierungsfreier Zugang zur Normungs- und Standardisierungsarbeit
 - DIN-Satzung
 - Richtlinie für Normenausschüsse mit strikten Regeln für die Durchführung der Arbeitssitzungen; Vertretung aller Stakeholdergruppen in den Sitzungen verhindert verbotene Absprachen
-

3

Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, der DIN als einzige nationale Normungsorganisation anerkennt

→ Was ist Ziel dieses Leitfadens?



→ Was ist Ziel dieses Leitfadens?

Ziel dieses Leitfadens ist es, sowohl Transparenz zu diesem Thema als auch eine Informationsbasis zu schaffen, um präventiv mögliches kartellrechtlich bedenkliches Verhalten der Expertinnen und Experten im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit auszuschließen.

→ Welche gesetzliche Grundlage gibt es hierzu?

Bei der Zusammenarbeit der Vielzahl an Expertinnen und Experten unterschiedlicher Organisationen besteht das **immanente Risiko wettbewerbsbeschränkender Absprachen gemäß § 1 GWB; Art. 101 AEUV**. Hierunter fallen hauptsächlich:

Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preis-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen,

um eine spürbare¹ Wettbewerbsbeschränkung zu bezwecken.

Danach sind alle nationalen und internationalen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten (§ 1 GWB; Art. 101 AEUV).

¹ Als nicht spürbar gelten lt. EU-Kommission z.B. Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, wenn deren Marktanteile auf dem betroffenen Markt zusammengerechnet 10% nicht überschreiten. Auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, höchstens 50 Mio. € Umsatz und höchstens 43 Mio. € Bilanzsumme) sind Vereinbarungen regelmäßig nicht spürbar, wenn sie nicht zu 25% oder mehr im Besitz eines anderen Unternehmens stehen, das die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt.

→ Was ist erlaubt?

Expertinnen und Experten dürfen im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit grundsätzlich Informationen zum jeweiligen Normungs- und Standardisierungsprojekt austauschen.

Hierzu gehören insbesondere:



Geschäftserwartungen der Unternehmen der Expertinnen und Experten zur gesamten Produktpalette oder aggregierten Geschäftsbereichen – solange keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte gezogen werden können

Aktuelle Gesetzesvorgaben und die Folgen für die Gesamtheit ihrer Branche

Allgemeine Konjunkturdaten

Nicht-produktbezogene Benchmark-Aktivitäten

Allgemeiner Austausch frei zugänglicher Daten

→ Was ist nicht erlaubt?

Expertinnen und Experten ist es im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit nicht erlaubt, Informationen auszutauschen, die das Kartellrecht verletzen oder/ und unternehmensinterne Daten darstellen.

Hierzu gehören:



Informationen oder Absprachen über Preise, Kosten, Preisstrategien, Margen/ Gewinne, Rabatte, Quoten, Kunden oder Vertriebsgebiete sowie strategische Ausrichtungen/ Investitionen

Informationen über Kapazitätsauslastungen und Lagerbestände oder Lagerreichweiten

Informationen über Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten

Angebote von Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen jeglicher Hinsicht

Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder/und Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen


→ Wie können Sie sich vorbereiten?

Wettbewerbsverstöße können erhebliche Strafen nach sich ziehen. Daher empfiehlt DIN allen Expertinnen und Experten vor dem Beginn von Normungs- und Standardisierungsprojekten, ggfs. in Abstimmung mit ihren Unternehmen, festzulegen, welche für die Normung und Standardisierung relevanten Informationen im Normungs- und Standardisierungskreis ausgesprochen werden dürfen.

Bei Fragen steht Ihnen gerne auch der **Compliance-Beauftragte von DIN** zur Verfügung:



Udo Wenzel, compliance@din.de

 *Sind kartellrechtlich bedenkliche Absprachen zwischen den im Normungs- und Standardisierungsprojekt tätigen Expertinnen und Experten zu beobachten, ist der externe Compliance-Beauftragte von DIN umgehend zu informieren.*



DIN e. V.
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon: 030 2601-1
Telefax: 030 2601-1231
E-Mail: info@din.de
www.din.de